

sorgte der St. Galler Arzt und Humanist Joachim von Watt nach einer Handschrift der Klosterbibliothek seiner Vaterstadt. Die Einleitung über den Dichter und sein Werk (der Erstling der botanischen Literatur in Deutschland, auch rein dichterisch angeschaut eine Glanzleistung des begabten Poeten) stammt von Karl Sudhoff, die Bestimmung der Pflanzen und die medizinisch-botanische Würdigung von Heinrich Marzell, der druckgeschichtliche Exkurs von Ernst Weil. Die vorhandene Literatur, besonders auch die einschlägigen Abschnitte der „Kultur der Reichenau“ (K. Beyerle, S. 92—110, A. Bergmann, S. 712—726, und H. Sierp, S. 756—772), ist gut benützt. — Der Florentiner Poggio weilte nicht 1492 in St. Gallen, wie es S. X heißt, sondern vor etwa 92 Jahren (um 1418), zur Zeit des Konstanzer Konzils.

Hausen o. U.

Dr. J. Zeller.

Kehr, Paul, Papsturkunden in Spanien. Vorarbeiten zur *Hispania Pontificia*. I. Katalanien. Erster Band: Archivberichte über die eigenen und die Forschungen von J. Rius und P. Rassow. 8^o, 236 S., geh. M. 12. Zweiter Band: Urkunden und Regesten nach den eigenen und den von J. Rius, P. Rassow und W. Kienast angefertigten Abschriften und Kollationen. 8^o, 349 S., geh. M. 18. 1926, Berlin, Weidmannsche Buchhandlung.

Paul Kehrs gediegenen *Regesta Pontificum Romanorum* gebührt schon längst ein Ehrenplatz in allen gelehrten Bibliotheken. Es kann daher auch nur freudigst begrüßt werden, wenn in absehbarer Zeit neben der Italia und Germania auch eine Hispania Pontificia erscheint. Die 1926 veröffentlichten zwei Bände Vorrarbeiten lassen nur das Beste hoffen. Wir begreifen wohl, daß der Herausgeber, wie er in der Einleitung zum ersten Band, S. 5, berichtet, anfangs nicht geringe Bedenken trug, den diesbezüglichen Anregungen Kardinal Ehrles zu folgen. Um so dankbarer werden alle Freunde Spaniens und seiner großen Geschichte der Energie und Munifizenz Papst Pius XI. sein, welcher in längerer Privataudienz die letzten Bedenken zerstreute und den ersten erheblichen Beitrag spendete, sowie den leitenden Männern im deutschen Auswärtigen Amt, im Reichsministerium des Innern, im preußischen Kultusministerium und bei der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, welche alle die Wichtigkeit dieses Unternehmens zu würdigen wußten und zu dessen Sicherung beitrugen.

Wenn I 166 die Rede ist von den „schwerfälligen Benediktinerkonventen der alten Zeit“ im Gegensatz zu den Augustiner-Chorherren, so dürfte zu beachten sein, daß von sämtlichen Regularklerikern des Mittelalters gerade die Augustiner-Chorherren die meiste Ähnlichkeit mit den Benediktinern hatten, von denen sie vielfach auch die Würde und Weihe der Äbte entlehnten. — I 178 wird berichtet, Papst Nikolaus II. habe dem Stifter der Abtei Ager und seinen Nachkommen ausdrücklich das Recht „der Ordination des Abtes“ verliehen. Nun kann das lateinische „*Ordinatio Abbatis*“ sowohl die Bestellung, Ernennung oder Einsetzung des Abtes als auch das Sakramentale seiner Weihe bedeuten, im Deutschen dagegen denkt man nach heutigem theologischem Sprachgebrauch bei „Ordination“ zunächst an eine kirchliche Weihe. Das Vorrecht eine solche zu erteilen hat weder Nikolaus II. noch ein anderer Papst jemals an Laien verliehen, und solche waren doch die Stifter von Ager. — In II 303 besagt das Regest der Urkunde 36 (11. Dezember 1102), Paschal II. schreibe an den König Peter von Aragon „über die dem Bischof (Stephan) von Huesca auferlegte Kirchenbuße“. Die entscheidende Stelle im Text des päpstlichen Schreibens aber lautet: „*Ceterum quia*

in provincia vestra nimis a se procul distare videntur episcopi et quia in ipsius accusatione non parum canonicæ plenitudini deesse conspicitur, petentibus plerisque fratribus id ei condensationis impendimus, ut quarta sui ordinis manu expiationis indidite debeat sacramenta peragere. Ad explendum vero expiationis ipsius septenarum numerum tres religiose conversationis sacerdotes adiciantur“. Dann ist noch die Rede von Bischöfen der Nachbarprovinz, welche etwa „*purgationi eius adesse voluerint*“. Unter expiatio hat man also hier keine Kirchenbuße zu verstehen, überhaupt keine Entsühnung von eingestandener Schuld, sondern gerade das pure Gegenteil: die Zurückweisung einer Anschuldigung durch das berühmte Testimonium septimæ manus, welches auch der neue CJC für gewisse, bei Bischöfen allerdings undenkbare, Fälle als „*argumentum credibilitatis*“ in Can. 1475 beibehalten hat. Bischof Stephan von Huesca sollte also mit sieben ebenbürtigen Eideshelfern, hier Bischöfen, den schon aus dem germanischen Recht bekannten Reinigungseid schwören, und wegen der weiten Entfernung einzelner hiefür in Frage kommender Kollegen begnügte man sich mit vier Bischöfen und drei Priestern. — Von den 275 Urkunden des zweiten Bandes beziehen sich etwa 135 auf Klöster unseres Ordens oder der Augustiner-Chorherren, darunter sehr interessante. Überhaupt sollten Kehrs Regesta Pontificum Romanorum in keiner Stiftsbibliothek fehlen.

Scheyern.

Dr. P. Laurentius Hanser.

Betrachtungen des hl. Anselm, verdeutsch von den Benediktinermönchen Bernard Barth und Alfons Hug. Theatiner-Verlag, München 1926. 8°. XVI u. 351 S., geb. M. 5,50.

Das vorliegende handsame Oktavbändchen fügt sich nach der inhaltlichen, der literarischen wie der buchtechnischen Seite würdig in die wertvolle Reihe der für das katholische Leben so verdienstvollen Veröffentlichungen des Theatinerverlags.

Die Einführung Bernard Barths, in der die einschlägigen Ergebnisse der kritischen Anselm-Forschungen des gelehrten Dom A. Wilmart, Benediktinermönches der Abtei Farnborough übersichtlich zusammengefaßt und ohne weitere Erörterung übernommen werden, zeigt allerdings, daß der traditionelle Titel „Betrachtungen des hl. Anselm“ sehr a potiore genommen ist. Es sind nämlich nach den Darlegungen der Einleitung von den XXI Studien, die das Büchlein enthält, ganze vier, die mit Sicherheit dem hl. Anselm zugewiesen werden; alle übrigen Darlegungen dagegen sind zu einem kleinen Teil früher, zum größten Teil später als jene von anderen Autoren des 11. und 12. Jahrhunderts verfaßt. Ob aber diese vier Anselmischen Stücke auch inhaltlich, nicht bloß äußerlich durch den großen Namen des Verfassers die pars potior darstellen, dürfte gerade dem, der in den Betrachtungen sucht, was sie geben sollen und wollen zum mindesten zweifelhaft sein. Mir wenigstens scheinen andere Stücke wie z. B. gleich das erste, das dem Prior Elmer des Klosters Christ Church in Canterbury † 1137 zugeschrieben wird, mit seinen tiefen Gedanken von „des Menschen Adel und Elend, Gottes Bild, Gott unsere Wohnstatt, Christus unser Kleid, wir Christileib, in Christo eins“ usw. bedeutend wertvoller als etwa die stark gefühlbetonten und subjektiv eingestellten Betrachtungen „Bekehrung“ und „Verlorene Unschuld“, die man auch ohne die ausdrückliche Bemerkung in der Einleitung dem jugendlichen Anselm zuschreiben wird. Sie scheinen übrigens im Stil des öfteren an die kontrastierende Sprechweise Augustins anzuklingen, dessen „Confessiones“ sie ja auch inhaltlich nahe stehen. Man hätte in der Einleitung vielleicht einen aufklärenden Hinweis darauf erwarten dürfen. Die Übersetzung, der die textkritisch durchaus zuverlässige Ausgabe des Mauriners Gerberon, Migne P Lat. 158, 709—820 zugrunde